

Tipps zum Vereinsrecht (7)

Rückspende – aber richtig!

Auch im Chorwesen ist es grundsätzlich möglich, dass z.B. Mitglieder eines Vereinsvorstandes oder andere Vereinhelfer die ihnen zustehenden Vergütungen an den Verein zurückspenden. Nach den Erfahrungen in der Finanzverwaltung spricht eine tatsächliche Vermutung aber zunächst dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch für den Verein als möglichen Zuwendungsempfänger erbracht werden. In der Tat unterstützen die meisten Ehrenamtler in unseren Chören ihren Verein unentgeltlich.

Andererseits hat das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts aus dem Jahre 2013 u. a. dazu geführt, dass der sog. „Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag“ in § 3 Nr. 26a EStGB auf 720,00 € für das Jahr erhöht wurde. Damit hat der Bundesgesetzgeber ganz bewusst einen Anreiz für Vereine geschaffen, die Vorstandsarbeit durch eine geringe Bezahlung für an der Vorstandarbeit interessierte Vereinsmitglieder attraktiver zu machen.

Die Vermutung der Unentgeltlichkeit ehrenamtlicher Tätigkeit ist dann auch gegenüber der Finanzverwaltung widerlegbar. Eine Vergütung des Arbeitsaufwandes z.B. eines Vorstandsmitglieds setzt voraus, dass hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Neben einer denkbaren vertraglichen Abrede kommt hierfür regelmäßig die Vereinssatzung in Betracht.

Tipps: Eine gängige Satzungsformulierung kann z.B. sein: „Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, deren

Höhe auf den Betrag der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStGB in der jeweils gültigen Fassung begrenzt ist“.

Diese Vergütung kann das Vorstandsmitglied an den Verein unter strengen Voraussetzungen zurückspenden, nämlich in dem es auf diesen satzungsmäßigen Zahlungsanspruch im Nachhinein verzichtet. Bei diesem Verzicht handelt es sich nicht um eine Spende des Arbeitsaufwandes, sondern rechtlich um eine Geldspende. Es kommt nicht darauf an, dass zwischen dem Verein als Zuwendungsempfänger und dem Vorstandsmitglied als Zuwendenden tatsächlich ein Geldbetrag hin und her fließt. Die Zuwendungsbestätigung, auch „Spendenbescheinigung oder -quittung“ genannt, ist dann auch in der Form der Geldspende auszufüllen. In ihr sollte kenntlich gemacht werden, dass es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen gehandelt hat.

Die (Rück-)Spende setzt also voraus, dass ein ernsthafter und tatsächlich in der Satzung geregelter Aufwendungsersatzanspruch besteht. Dieser kann auch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss anerkannt werden. Dann muss aber der Vorstand vorher zu einer solchen Regelung in der Satzung ermächtigt worden sein. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht in keinem Falle aus.

Häufig übersehen wird auch, dass das Vorstandsmitglied auf diesen Aufwendungsersatz nur nachträglich verzichten darf. Seine Einräumung darf also nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit des Zahlungsanspruchs sind daher auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs.



Autor
Christoph
Krekeler

Tipps: Bezahlte Vorstandsmitglieder sollten dem Vorstand unmittelbar nach Ende eines Geschäftsjahres schriftliche Verzichtserklärungen vorlegen. Dies kann unter Umständen auch jährlich zu wiederholen sein.

Schließlich spielt bei der Ernsthaftigkeit von Vergütungsansprüchen auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Vereins eine wichtige Rolle. Hier prüft die Finanzverwaltung prognostisch, ob der Verein zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz bzw. die Vergütung wirtschaftlich überhaupt in der Lage war, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.

Achtung: Ließe die Vereinskasse zu dem Zeitpunkt, in dem der in die Satzung aufgenommene Vergütungsanspruch z. B. durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gewährt wurde, die tatsächliche Auszahlung der Gelder nicht zu, scheidet eine Rückspende aus!

Der Verein, der der Finanzverwaltung etwa im Falle einer Betriebsprüfung die vorgenannten Voraussetzungen nicht nachweisen kann, riskiert seine Gemeinnützigkeit. Darüber hinaus kann, wenn bewusst eine unrichtige Zuwendungsbescheinigung (Spendenbescheinigung) vorgelegt wurde, die Steuererklärung des betreffenden Vorstandsmitglieds unrichtig sein, was zu steuerrechtlichen und auch strafrechtlichen Konsequenzen führen kann. Daher empfiehlt sich vor der Einrichtung eines „Rückspendensystems“ die Rücksprache mit einem Rechtsberater.

*Herzlichst, Ihr Vizepräsident „Recht“
Christoph Krekeler*